

<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau (GeschO)</p> <p style="text-align: center;">vom: 03.04.2009</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in ihrer Sitzung am 02.04.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)</p> <p>...</p> <p>(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Persönliche Erklärungen</p> <p>...</p> <p>(2) Persönliche Erklärungen können nicht während der Beratung von Tagesordnungspunkten abgegeben werden.</p>	<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau (GeschO)</p> <p style="text-align: center;">vom: ...2015.....</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)</p> <p>...</p> <p>(2) Bei Nichteinhaltung der Frist ist die Aufnahme in die Tagesordnung von dringenden Angelegenheiten, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, mittels schriftlich begründetem Tagesordnungsänderungsantrag zu beantragen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Persönliche Erklärungen</p> <p>...</p> <p>(2) Persönliche Erklärungen müssen unmittelbar zum Gegenstand oder unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden.</p>
--	--

(3) Die Absicht zur Abgabe einer persönlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung steht, ist dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn anzuzeigen und von ihm in den Ablauf einzuordnen.

**§ 11
Drucksachen**

**§ 12
Anträge**
(§ 30 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, zu Tagesordnungspunkten Anträge zu stellen und diese zu begründen. Sie sind schriftlich zu stellen, müssen das Datum sowie die Unterschrift des Antragsstellers enthalten.

**§ 14
Abstimmungen**
(§ 39 BbgKVerf)

(1) Grundsätzlich wird offen mit Stimmkarte abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor der Abstimmung der Beschlusstext zu verlesen. Das Stimmergebnis wird ausgezählt, wenn keine eindeutige Mehrheit erkennbar ist. Über die Auszählung entscheidet der Vorsitzende und gibt das Ergebnis bekannt. Es muss ausgezählt werden,

(3) Die Absicht zur Abgabe einer persönlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung steht, ist dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn anzuzeigen und von **diesem** in den Ablauf einzuordnen.

**§ 11
Drucksachen**

...

(3) Beschluss-, Beratungs- und Mitteilungsvorlagen sind mindestens 9 Kalendertage vor den Sitzungen den Verordneten zuzuleiten. Verkürzte Vorlagezeiten sind zu begründen.

**§ 12
Anträge**
(§ 30 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, zu **Beratungsgegenständen** Anträge zu stellen und diese zu begründen. Sie sind schriftlich zu stellen, müssen das Datum sowie die Unterschrift des Antragsstellers enthalten.

**§ 14
Abstimmungen**
(§ 39 BbgKVerf)

(1) Grundsätzlich wird offen mit Stimmkarte abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor der Abstimmung der Beschlusstext zu verlesen.

Grundsätzlich werden die Abstimmungsergebnisse getrennt nach Ja-, Nein- und Enthaltungsstimmen durch den

<p>wenn mindestens ein Stadtverordneter dies beantragt.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt Ausschüsse; Beiräte</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß gleichermaßen für das Verfahren im Hauptausschuss sowie in den weiteren Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung, soweit dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen und ihre Anwendung nicht praktisch unmöglich ist.</p> <p>...</p> <p>(3) Der Hauptausschuss beschließt den Sitzungskalender für das folgende Kalenderjahr.</p>	<p>Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter ausgezählt und bekanntgegeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)</p> <p>...</p> <p>(4) Während der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich alle technischen Kommunikationsmittel, die nicht der Aufgabenerfüllung in der Sitzung dienen, auszuschalten.</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt Ausschüsse; Beiräte</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß gleichermaßen für das Verfahren im Hauptausschuss sowie in den weiteren Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung, soweit dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen und ihre Anwendung nicht praktisch unmöglich ist.</p> <p>In den weiteren Ausschüssen entfällt die Notwendigkeit der schriftlichen Beantragung der Änderung der Tagesordnung (§ 3 Abs. 2) bei kurzfristig eingereichten Anträgen.</p> <p>...</p> <p>(3) Der Hauptausschuss beschließt den Sitzungskalender für das folgende Kalenderjahr als Planungsgrundlage.</p>
---	--